

Turnverein 1909 e.V. Bergheim/Sieg

S A T Z U N G

in der Fassung vom 19.11.1975 mit den Änderungen gemäß Beschlüssen der Jahreshauptversammlung vom 21.03.1985 (§§ 5, 6, 8, 9 u. 11) und 20.03.1986 (§§ 4 u. 9) und den Änderungen (§ 2 Abs. 1) und Ergänzungen (§§ 3a u. 6a) gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17.03.1989 und den Änderungen (§ 5 Ziff. 2) gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 27.03.2003 und den letzten Änderungen (§ 2 Ziff. 2 und Ziff. 3) gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 24.03.2010

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein 1909 e.V. Bergheim/Sieg". Er wurde unter diesem Namen am 17.11.1909 gegründet und am 30.07.1928 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Ortschaft Bergheim der Stadt Troisdorf.
3. Der Gründungstag (Buß- und Betttag) des Vereins ist jährlich in würdiger Form zu gestalten.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Gelegenheit, Anregung und Anleitung zu Leibesübungen aller Art als Mittel zu körperlicher und geistiger Ertüchtigung sowie einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu geben. Der Verein fördert alle gemeinschaftsbildenden und jugendpflegerischen Maßnahmen. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
3. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen auf Anforderung erstattet. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organen des Vereins eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird bzw. die pauschale Auslagenerstattung zulässig ist.
4. Der Verein gehört dem Turngau Sieg-Rhein, dem Rheinischen Turnerbund e.V. und dem Deutschen Turnerbund e.V. sowie nach Anmeldung auch Fachverbänden an, deren Sportart betrieben wird.

§ 3 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Kassenbericht zu erstellen und zu den Vereinsakten zu nehmen.

§ 3a Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ehrenordnung und Versammlungsordnung werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Alle anderen Ordnungen beschließt der Vorstand mit 3/4-Mehrheit.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme in den Verein

1. Mitglieder des Vereins können unbescholtene Deutsche und Ausländer werden, die an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit sind.
2. Die Aufnahme ist schriftlich mit Vordruck beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
3. über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. entfällt.
5. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Der Betroffene kann hiergegen innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den der Ältestenrat endgültig entscheidet.
6. Über ein einmal abgelehntes und erneut vorgelegtes Aufnahmebegehren kann erst wieder nach einer Frist von 6 Monaten entschieden werden.
7. Nach einem Vereinsausschluß kann über ein erneutes Aufnahmebegehren erst wieder nach einer Frist von einem Jahr entschieden werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt, durch Ausschluß oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins sind, können Anträge zur Hauptversammlung stellen und sind stimmberechtigt. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

- 3.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit der Beiträge, sowie die Zahlungsart werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
- 3.2 Aufnahmegebühren in den Verein oder in einzelne Abteilungen sind zulässig, über die Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- 3.3 Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen sind zulässig. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet über die Höhe der Sonderbeiträge die Jahreshauptversammlung.
4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Feststellung hierüber trifft der Vorstand.

§ 6a Vereinsjugend

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der ihr zugewiesenen Mittel. Alles andere regelt die Jugendordnung.

III. Organe des Vereins

§ 7 Verwaltung

Der Verein verwaltet sich durch

- die Hauptversammlung (§ 8)
- den Vorstand (§ 9)
- den Turnausschuß (§10)
- die Fachabteilungen (§ 11)
- den Ältestenrat (§ 12)

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung.
Die Hauptversammlung
 - a) wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates,
 - b) beschließt über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ältestenrat angehören dürfen,
 - d) setzt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge fest,
 - e) entscheidet über die Aufnahme von Krediten,
 - f) beschließt über Anträge der Mitglieder
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn diese

durch schriftlichen Antrag von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern gefordert wird. In diesem Fall muß die Hauptversammlung spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

4. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Hauptversammlung. Er stellt die Tagesordnung auf und lädt die stimmberechtigten Mitglieder schriftlich ein. Die Einladung muß mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung zugehen. Eine kürzere Ladungsfrist ist unzulässig.
5. Anträge zur Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können von der Hauptversammlung nur zugelassen werden, wenn sie von einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden unterstützt werden. Dringlichkeitsanträge, welche die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, sind nicht statthaft.
6. Jede ordnungsgemäß eingeladene Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird die Mindestzahl nicht erreicht, so ist unverzüglich unter Beachtung Abs. 4 und 5 eine neue Hauptversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
7. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt eine zu Beginn der Hauptversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu wählender Versammlungsleitung, bestehend aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, einem Versammlungsleiter und zwei Besitzern. Die Wahl hierzu leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Vereins.
8. Die Hauptversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
10. Das Nähere zum Versammlungsablauf regelt die Versammlungsordnung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - e) dem Kassenwart
 - f) dem stellvertretenden Kassenwart
 - g) dem Oberturnwart
 - h) dem Jugend- und Kinderturnwart
 - i) dem Pressewart
 - j) dem ersten Beisitzer

- k) dem zweiten Beisitzer
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und zwar zu a), d), f), g), j), in den Jahren mit geraden Zahlen und zu b), c), e), h), i), k) in den Jahren mit ungeraden Zahlen. Die Hauptversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus einem wichtigen Grund mit einer 3/4 Mehrheit vorzeitig abberufen.
 3. Erlischt während der Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes seine Mitgliedschaft im Verein oder tritt es von seinem Amt zurück, so scheidet es aus dem Vorstand aus. Der Vorstand ergänzt unbesetzte Vorstandsämter bis zur nächsten Hauptversammlung - soweit erforderlich - des Mitglieder des Turnausschusses.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der KassenwartDer Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
 5. Der Vorsitzende ist für die Geschäftsführung des Vorstands verantwortlich. Er beruft die Vorstandssitzungen ein, bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und stellt die Tagesordnung auf.
 6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist oder an einer schriftlichen Beschlußfassung teilgenommen hat.
 7. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende des Vereins. Im Verhinderungsfall bestimmt sich sein Vertreter nach der in Abs. 1 festgelegten Reihenfolge.
 8. Die in § 8 Abs. 8, 9 und 10 genannten Bestimmungen gelten sinngemäß, Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Turnausschuß

1. Der Turnausschuß ist ein Fachausschuß des Vorstandes. Ihm gehören an
 - der Oberturnwart
 - der Jugend- und Kinderturnwart
 - die Fachwarte der Fachabteilungen
 - die Übungsleiter der Fachabteilungen
2. Dem Turnausschuß obliegt die Wahrnehmung aller fachlichen Belange des Vereins. Er berät den Vorstand in allen Fachfragen sowie in Fragen des Vereinslebens.
3. Turnausschußsitzungen werden vom Oberturnwart - im Verhinderungsfall vom Jugend- und Kinderturnwart - einberufen und geleitet. Beschlüsse sind dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.
4. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Turnausschusses teilzunehmen.
5. Die in § 8 Abs. 8, 9 und 10 genannten Bestimmungen gelten sinngemäß. Niederschriften sind vom Oberturnwart und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Fachabteilungen

1. Die Fachabteilungen des Vereins verwalten sich nach selbst gegebenen Ordnungen, die der Genehmigung des Vorstands bedürfen.
2. Sonderkassen, die über die Vereinskasse abzurechnen sind, können von Fachabteilungen nur mit Genehmigung des Vorstands geführt werden und unterliegen der Prüfung durch den Vorstand.
3. Sprecher der Fachabteilungen sind die Fachwarte. Jede Fachabteilung wählt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer eines Jahres einen Fachwart. Mit Zustimmung der Abteilungsversammlung kann der Fachwart auch für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
4. Die Fachwarte sind für den ordnungsgemäßen Übungsbetrieb in ihren Abteilungen verantwortlich. Sie werden in der Durchführung des Übungsbetriebes von Übungsleitern unterstützt.
5. Übungsleiter werden vom Vorstand vertraglich bestellt. Sie sind aus den Fachabteilungen unter Nachweis der Erfordernis dem Vorstand zur Bestellung vorzuschlagen.
6. Fachwarte und Übungsleiter sind stimmberechtigte Mitglieder des Turnausschusses.
7. Fachabteilungsversammlungen sind von dem zuständigen Fachwart nach Bedarf einzuberufen und zu leiten. Beschlüsse sind dem Oberturnwart schriftlich zur Kenntnis zu geben.
8. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Versammlungen der Fachabteilungen teilzunehmen.
9. Die in § 8 Abs. 8,9 und 10 genannten Bestimmungen gelten für Fachabteilungsversammlungen sinngemäß. Niederschriften sind vom Fachwart und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus
 - a) vier von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählende Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören
 - b) dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden - des Vereins.
2. Der Ältestenrat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins. Darüber hinaus obliegen ihm Vorschläge für Ehrungen, Schlichtung von Streitigkeiten sowie Entscheidungen in Strafverfahren gemäß Ehrenordnung und Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 5.
3. Der Ältestenrat wählt auf seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, jedoch nicht den Vereinsvorsitzenden. Zur ersten Sitzung lädt der Vorsitzende des Vereins ein

4. Ältestenratssitzungen werden von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und von ihm geleitet. Beschlüsse sind dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.
5. Die in § 8 Abs. 8, 9 und 10 genannten Bestimmungen gelten sinngemäß. Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Ältestenrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 13 Wahlverfahren

1. Wahlen werden offen durchgeführt, soweit nicht ein Stimmberechtigter geheime Wahl beantragt.
2. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er im ersten Wahlgang mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl durchzuführen. Ergibt auch die Stichwahl eine gleiche Stimmenzahl, entscheidet endgültig das Los.
3. Das Nähere regelt die Versammlungsordnung.

§ 14 Verwarnungen und Strafen

1. Bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins, des Rheinischen und des Deutschen Turnerbundes und der Verbände, denen der Verein angehört, bei ehrenrührigen Handlungen, durch welche das Ansehen des Vereins oder der Turnsache überhaupt geschädigt wird, können Mitglieder verwarnt oder bestraft werden.
2. Für eine Verfehlung darf immer nur eine Verwarnung oder eine Strafe verhängt werden.
3. Die Strafen werden grundsätzlich gegen Einzelmitglieder verhängt. In Ausnahmefällen können Strafen aber auch gegen Abteilungen verhängt werden.
4. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 15 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluß über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsantrag muß, soweit die Auflösung nicht vom Vorstand vorgeschlagen wird, schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

3. Der Beschluß über eine Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
4. Bei Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder beim Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Troisdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung des Turnvereins 1909 e.V. Bergheim/Sieg am 19.11.1975 beschlossen; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg in Kraft.